

Allgemeine Geschäftsbedingungen B2B-RISO-Wartung

1. SERVICEGEBIET

Der Service im Rahmen dieses Wartungsvertrages wird durch den AN in Deutschland erbracht und gilt für alle im Wartungsvertrag aufgeführten Multifunktionsgeräte, Drucker und Risographen. Folgende Leistungen sind in diesem Wartungsvertrag abgedeckt:

- Austausch und Erneuerung defekter oder nicht mehr voll funktionsfähiger Teile durch Ersatzteile;
- Durchführung aller zur Instandsetzung des Servicegegenstandes erforderlichen Reparaturen
- Auf Anforderung: Inspektionen zur Instandhaltung des Servicegegenstandes einschließlich der Überprüfung der wesentlichen Systemfunktionen und der Überprüfung von Verschleißteilen.

Der Auftragnehmer oder ein autorisierter Dritter erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen während seiner üblichen Geschäftszeiten, d.h. an Werktagen von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Freitag von 8:00 Uhr – 15.00 Uhr, ausgenommen sind Feiertage und der 24.12. und der 31.12. Außerhalb dieser Zeiten erbringt der AN oder ein autorisierter Dritter, Leistungen nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen gesonderte Vergütung (außergewöhnliche Servicezeiten). Die Reaktionszeit beträgt im Regelfall 8 Arbeitsstunden nach Eingang der Störmeldung an Werktagen per E-Mail, Fax, telefonisch beim AN.

2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

2.1 Im Rahmen dieses Wartungsvertrages gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Auftragnehmer (AN); Auftraggeber/Kunde (AG)

Stichtag für die Rechnungsstellung: Zählerstandsabrechnungen = Letzter Tag des Abrechnungsintervalls; Abrechnung der Wartungspauschale = Beginn des Abrechnungsintervalls; Abrechnung zu Verbrauchsmaterialien = nach Leistungsdatum/Lieferung

3. LAUFZEIT

Am Tage der betriebsbereiten Abnahme (gemäß Übernahmeerklärung/Abnahmeprotokoll) beginnt die Laufzeit des Wartungsvertrages, dies schließt die Interims-Laufzeit, die feste Laufzeit und die nach einer Verlängerung folgenden Servicejahre ein und wird insgesamt als die Laufzeit bezeichnet (Laufzeit).

4. TECHNISCHER SUPPORT UND FERNDIAGNOSE

4.1 Bietet das Gerät Funktionen, die eine Ferndiagnose und –behebung der Geräteprobleme durch den AN ermöglichen, kann der AN in bestimmten Fällen Internet-Zugang zum Kundengerät verlangen, um den Prozess der Fehlerbehebung zu unterstützen. Der AN verpflichtet sich, den Prozess der Fehlerbehebung nur mit Zustimmung und in Zusammenarbeit mit dem AG durchzuführen.

4.2 Wenn Servicedienstleistungen per Fernzugriff erfolglos bleiben, erfolgt der Kundenservice an der Gerätehardware zur Problembhebung vor Ort. Kooperiert der AG jedoch nicht bei der Erbringung der Servicedienstleistungen per Fernzugriff mit dem AN und hätte die Problemlösung per Fernzugriff erfolgen können, behält sich der AN das Recht vor, dem Kunden die zum maßgeblichen Zeitpunkt aktuellen Kosten für einen Vor-Ort-Kundenservice, den der AG zur Behebung des Problems anfordert, in Rechnung zu stellen.

4.3 Software-Support wird telefonisch oder über Online-Supporttools (falls vorhanden und entsprechend der im Ermessen vom AN stehenden Entscheidung) erbracht und erstreckt sich nur auf die im Gerät und in den Anwendungen implementierte RISO-Software. Darüber hinausgehender Software-Support ist kein Bestandteil dieses Wartungsvertrages, wird jedoch auf Wunsch vom AG zu den jeweils geltenden Gebührensätzen vom AN erbracht.

4.4 Der AG gibt dem AN die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung von Servicearbeiten. Er gewährt den Kundendiensttechnikern des AN freien Zugang zu den Objekten sowie den notwendigen Raum zum Aufbewahren von Geräten, Werkzeugen, Ersatzteilen etc. Der AG hält alle für die Durchführung der Wartung benötigten technischen Einrichtungen (einschließlich Telefonverbindungen und Übertragungsleitungen) funktionsbereit und stellt diese den Kundendiensttechnikern des AN in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung. Der AN ist von seinen Serviceverpflichtungen befreit, solange der AG seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

5. BEREITSTELLUNG VON VERBRAUCHSMATERIALIEN

5.1 Sollte der AG gegenüber dem AN in Zahlungsverzug geraten, ist der AN berechtigt, Bestellungen von Verbrauchsmaterialien nicht auszuführen.

5.2 Verbrauchsmaterial wird ausschließlich an die Adresse des AG geliefert, unter der das Gerät aufgestellt ist. Sofern der AG die Auslieferung von Verbrauchsmaterialien an eine andere Adresse wünscht, bedarf dies der vorherigen Zustimmung des AN.

5.3 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, gelieferte Ware, die nicht im Serviceumfang enthalten ist, zurückzufordern oder nachzuberechnen.

6. EINSCHRÄNKUNGEN

6.1 Nicht im Wartungsumfang enthalten sind:

- Verbrauchsmaterialien (Tinte, Leimblätter, Heftklammern, Kopierpapier, Filter, Wrapping Envelope)
- nachträgliche Installation von Zubehör, zeitweise Überlassung von Ersatzgeräten wegen Instandhaltungsarbeiten, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, Urheberrechtsabgabe, bei einer Anbindung des Objektes an ein beim AG bereits bestehendes oder noch zu installierendes EDV-System, die Installation, Umprogrammierung, Applikation und Aktualisierung der hierfür erforderlichen Software sowie der Kalibrierungsservice bei Farbgeräten.
- Software, Treiber und Upgrades sowie Updates, die nicht zur Fehlerbehebung benötigt werden.
- das Nachfüllen von Tinten.

6.2 Der AN ist im Rahmen dieses Servicevertrages nicht verpflichtet:

- Support für Anwendersoftware von anderen Herstellern als RISO zur Verfügung zu stellen oder Service im Zusammenhang mit Anwendungen oder implementierter Software von anderen Herstellern als RISO zu leisten;
- Leistungsprobleme zu beheben, die auf die Verwendung von Betriebsstoffen oder Verbrauchsmaterialien von anderen Herstellern als RISO oder auf die Verwendung von Betriebsstoffen von RISO, die für dieses bestimmte Geräte nicht spezifiziert sind, zurückzuführen sind;
- dem AG obliegende Wartungs- oder Reinigungsarbeiten auszuführen oder Leistungsprobleme zu beheben, die darauf zurückzuführen sind, dass der AG die in den veröffentlichten Produktunterlagen vorgeschriebenen Wartungs- und Reinigungsarbeiten nicht durchgeführt hat;
- Leistungsprobleme zu beheben, die darauf zurückzuführen sind, dass das Gerät in einer Umgebung verwendet wird, die den in der Bedienungsanleitung angegebenen Betriebsspezifikationen nicht entspricht;
- Leistungsprobleme infolge einer Standortverlagerung des Gerätes zu beheben, soweit die Schäden darauf zurückzuführen sind, dass die in der Bedienungsanleitung vorgeschriebenen Transportrichtlinien nicht eingehalten wurden;
- Zubehör von anderen Herstellern als RISO zu reparieren sofern es sich dabei nicht um einen integralen Bestandteil des vom Dritthersteller gelieferten Geräts handelt, für welches ein RISO-Wartungsvertrag abgeschlossen wurde;
- Geräte zu warten, deren Lebensdauer, soweit eine solche angegeben wird, überschritten wurde;

6.3 Jegliche in dieser Klausel angegebenen Serviceleistungen, die auf Wunsch des AG erbracht werden, werden dem AG durch den AN bzw. dem Reseller auf „Time and Material-Basis“ in Rechnung gestellt.

6.4 Die Serviceleistungen des AN umfassen nicht die Beseitigung von Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, Diebstahl, Blitzschlag, Feuer, Wasser, unsachgemäßer Benutzung sowie schuldhafter Beschädigungen des Systems durch den AG oder Dritte verursacht worden sind.

6.5 Werden Leistungen durch den AN erbracht, die nicht im Serviceumfang enthalten sind, werden diese auf Basis der gültigen Preisliste des AN oder seines Beauftragten gesondert berechnet.

6.6 Ersatzteile oder Verbrauchsmaterialien, die nicht im Serviceumfang enthalten sind, werden dem AG durch den AN gesondert in Rechnung gestellt.

6.7 Der AG verpflichtet sich alle im Wartungsvertrag genannten Verbrauchsmaterialien ausschließlich beim AN zu beziehen. Bezieht der AN das im Wartungsvertrag genannte Verbrauchsmaterial von Dritten, kann der AN das Vertragsverhältnis fristlos kündigen. Die Bestellung des Verbrauchsmaterials erfolgt über ein vom AN bereitgestelltes Bestellformular.

6.8 Erhöht sich der Serviceumfang infolge von Änderungen des Servicegegenstandes durch den AG oder infolge der Installation von nicht vom AN gelieferten Zusatzgeräten oder durch Störungen infolge der Benutzung ungeeigneten, nicht vom AN gelieferten Verbrauchs- oder

Zubehörmaterials, hat der AN einen Anspruch auf angemessene Anpassung der monatlichen Wartungspauschale. Kommt eine Einigung über die Anpassung der Wartungspauschale nicht zustande, kann der AN den Wartungsvertrag fristlos kündigen oder durch einen von der Industrie- und Handelskammer zu benennenden Sachverständigen eine für die Vertragsparteien verbindliche Anpassung der Wartungspauschale ermitteln lassen.

6.9 Jede Verlegung der Objekte an einen anderen Standort als den im Wartungsvertrag bezeichneten ist dem AN schriftlich anzuzeigen und von diesem zu genehmigen. Der angegebene Standort umfasst nur die angegebene Betriebsstätte, jedoch keine Filialen oder andere Betriebsräume. Sollte der AG den Standort der Objekte außerhalb des Servicegebietes des AN verlegen, ist der AN berechtigt, entweder den Vertrag fristlos zu kündigen oder die Wartungspauschale in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung der Erhöhung von Personaleinsatz- und Fahrzeiten anzuheben.

7. SERVICELEVEL

7.1 Bei der Wartung des Gerätes kann der AN neue oder neuwertige Teile von Baugruppen für eine gleiche oder verbesserte Qualität verwenden. Alle nicht funktionierenden Teile oder Baugruppen gehen in das Eigentum des AN über. Der AN ist berechtigt, die Rückgabe dieser Teile zu verlangen. Der Rückgabeprozess erfolgt nach dem jeweils aktuellen Verfahren. Der AN behält sich das Recht vor, nicht zurückgegebene Teile in Rechnung zu stellen.

7.2 Sämtliche eingebauten Teile, Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien werden Bestandteil des Drucksystems.

8. INSTALLATION / NEUINSTALLATION

Die Geräteinstallation ist kein Bestandteil dieses Wartungsvertrages. Auf Anfrage des AG überwacht der AN die Umsetzung des Gerätes, einschließlich Deinstallation, Verpacken, Auspacken und Neuinstallation, oder die Ausführung dazugehöriger Leistungen auf Grundlage der gültigen Preisliste.

9. ZÄHLERSTANDSERFASSUNG

9.1 Sofern das Gerät die Anwendung automatischer Zählerstandserfassung unterstützt, stellt der AG sicher, dass die Vorrichtung zur automatischen Zählerstandserfassung in den Räumlichkeiten des AG, wie vom AG/RISO vorgeschrieben, installiert wird und jederzeit betriebsbereit ist. Verletzt der AG diese Pflicht schuldhaft, ist der AN berechtigt, dem AG anfallende Gebühren zu berechnen. Wird die Verbindung des Geräts zu einem späteren Zeitpunkt getrennt, wird der AG, soweit dies erforderlich ist und vernünftigerweise seiner Kontrolle unterliegt, mit dem AN bzw. einem Dritten zusammenarbeiten, um die Verbindung zu dem Gerät wiederherzustellen.

9.2 Wenn das Gerät die Anwendung automatischer Zählerstandserfassung nicht unterstützt oder wenn die automatische Zählerstandserfassung gestört ist, wird der AN die Zählerstände vom Kunden abfragen. Der AG hat die Zählerstände in einem Zeitfenster von fünf (5) Arbeitstagen vor dem Stichtag der Rechnungsstellung bis zum zehnten (10.) Arbeitstag nach dem Stichtag für die Rechnungsstellung (Meldezeitraum für Zählerstände) zu ermitteln und an den AN zu übermitteln.

9.3 Werden keine Zählerstandsdaten gemäß Klausel 9.2 übermittelt, erstellt der AN eine Rechnung auf Basis von geschätzten Zählerständen. Der AG ist verpflichtet, diese Rechnung in Übereinstimmung mit Klausel 11.3 auszugleichen, es sei denn, er weist nach, dass die geschätzten Zählerstände zu hoch angesetzt sind. In diesem Fall sind die tatsächlich vom AG nachgewiesenen Zählerstände zugrunde zu legen.

9.4 Für den Fall, dass AN bzw. ein autorisierter Dritter Probleme bei der Installation oder der Anbindung der Vorrichtung zur automatischen Zählerstandserfassung beim AG bemerkt, behält sich der AN bzw. ein autorisierter Dritter das Recht vor, mit dem AG Kontakt aufzunehmen um sicherzustellen, dass die Vorrichtung zur Zählerstandserfassung installiert wird bzw. ihre Funktionsfähigkeit wieder hergestellt wird.

10. WARTUNGSPAUSCHALE

10.1 Die im Rahmen dieses Wartungsvertrages erbrachten Serviceleistungen sind durch den AG durch Zahlung der vereinbarten Wartungspauschale zu vergüten.

10.2 Die Wartungspauschale umfasst die mit diesem Wartungsvertrag vereinbarten Serviceleistungen. Der AG ist verpflichtet, die Wartungspauschale bei Fälligkeit an den AN zu entrichten.

10.3 Die Wartungspauschale für die Interims-Laufzeit beläuft sich pro Tag der Interims-Laufzeit auf 1/30 der vereinbarten monatlichen Wartungspauschale (Interims-Wartungspauschale) und wird gegenüber dem AG durch den AN in Rechnung gestellt.

10.4 Beruht die Wartungspauschale auf einer vereinbarten Anzahl von gedruckten Seiten, wird jede zusätzlich gedruckte Seite, die die mit der Wartungspauschale oder die Interims-Wartungspauschale vereinbarte Anzahl von gedruckten Seiten überschreitet, dem AG zusätzlich auf der Basis eines Preises pro gedruckter Seite in Rechnung gestellt. Beruht die Wartungspauschale auf einem vereinbarten Mindestwert des mit der Wartungspauschale abgedeckten Druckvolumens, wird dem AG die Differenz zwischen dem tatsächlichen Wert des Druckvolumens unter Berücksichtigung des Ergebnis der Messgeräte und dem mit der Wartungspauschale oder der Interims-Wartungspauschale abgedeckten Druckvolumens zusätzlich in Rechnung gestellt.

10.5 Wird das mit der Wartungspauschale bzw. der Interims-Wartungspauschale abgeordnete Druckvolumen nicht in Anspruch genommen, erfolgt keine Gutschrift durch den AN.

11. RECHNUNGEN UND ZAHLUNG

11.1 Die Wartungspauschale ist vom AG jeweils für drei (3) Monate im Voraus zu entrichten, es sei denn, es ist ein anderer Abrechnungsintervall vereinbart. Die erste Rechnung wird am Tage der mangelfreien Übernahme (gemäß Abnahmeprotokoll) ausgestellt und enthält neben der Wartungspauschale für die ersten drei (3) Monate der Laufzeit auch die Interims-Wartungspauschale.

11.2 Die Vergütung für zusätzliche Drucke erfolgt in Übereinstimmung mit dem für das gewählte Gerät maßgeblichen Abrechnungsintervall. Der AN ist jedoch berechtigt, die Vergütung für nicht mit der Wartungspauschale oder der Interims-Wartungspauschale abgeordnete Drucke jederzeit auch außerhalb des Abrechnungsintervalls in Rechnung zu stellen.

11.3 Sofern nicht anderweitig in Textform zwischen dem AN und dem AR vereinbart, erfolgen die Zahlungen während der Dauer dieses Wartungsvertrages in der auf den Rechnungen ausgewiesenen Währung. Der AN entrichtet die in Rechnung gestellten Beträge zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitstag (Zahlungsfälligkeit). Die Zahlungsfälligkeit ist der letzte Termin, an dem die Zahlung eingehen kann. Bezahlt der Kunde eine Rechnung innerhalb von (zehn) 10 Arbeitstagen nach Eintritt der Zahlungsfälligkeit nicht, so werden alle anderen Forderungen des AN aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem AG sofort zur Zahlung fällig.

11.4 Eine Reduzierung der Wartungspauschale bei Nichtausschöpfung des mit der Wartungspauschale abgeordneten Druckvolumens durch den AN erfolgt nicht.

11.5 Gerät der AG mit dem Ausgleich fälliger Forderungen von dem AN in Verzug, schuldet er Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszins.

11.6 Der AN ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung in Textform und unter Wahrung einer angemessenen Ankündigungsfrist Serviceleistungen (einschließlich der Belieferung mit Verbrauchsmaterialien) zurückzubehalten, wenn der AG:

a) seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem AN schuldhaft nicht erfüllt oder
b) in anderer Weise die sich aus diesem Wartungsvertrag oder anderen zwischen dem AN und dem AG bestehenden Vereinbarungen ergebenden Vertragspflichten schuldhaft verletzt.

11.7 Sofern die Voraussetzungen für die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes entfallen sind, ist der AN bzw. ein Dritter verpflichtet, die Serviceleistungen wieder aufzunehmen.

11.8 Der AG ist verpflichtet, Rechnungen innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach dem Rechnungsdatum zu beanstanden. Spätere Beanstandungen von Rechnungen sind ausgeschlossen. Erhebt der AG Beanstandungen in Bezug auf eine Rechnung, ist er nach vorheriger Aufforderung vom AN verpflichtet, alle für die Beurteilung der Beanstandung erforderlichen Informationen innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen nach Zugang einer entsprechenden Anforderung vom AN an den AN zu übermitteln. Erhält der AN solche Informationen nicht innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen, ist eine Beanstandung ausgeschlossen. Der AG ist verpflichtet, den Rechnungsbetrag vollständig bei Zahlungsfälligkeit auszugleichen. Geschieht dies nicht, stehen dem AN die Rechte aus Klausel 11.5 zu.

12. PREISANPASSUNG

12.1 Zwischen dem AR und dem AN besteht Einigkeit darüber, dass sich die gemäß Klausel 10 vereinbarte Wartungspauschale sowie die Vergütung für zusätzliche Drucke, die mit der Wartungspauschale nicht abgeordnet sind, am Beginn des zweiten Wartungsjahres und sodann folgend am Beginn jedes weiteren Wartungsjahres um jeweils 5% erhöhen.

Die im Rahmen dieses Wartungsvertrages vereinbarte(n) Wartungspauschale(n) & Service-Klickpreise sowie die Vergütung für zusätzliche Drucke werden daher bei Beginn des zweiten Wartungsjahres um 5%, bei Beginn des dritten Wartungsjahres um weitere 5%, bei Beginn des vierten Wartungsjahres ebenfalls um 5% und sodann bei Beginn jedes weiteren Wartungsjahres wiederum um 5% erhöht.

12.2 Sollte der AN zu Beginn eines Wartungsjahres auf die Geltendmachung der 5%-igen Preiserhöhung ganz oder teilweise verzichten, geschieht dies ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und begründet keinen Anspruch des AG auf niedrigere Preisanpassungen zu Beginn der folgenden Wartungsjahre.

13. STEUERN

Steuern, die im Zusammenhang mit dem Service für Geräte fällig werden oder zu deren Einziehung der AN verpflichtet ist, werden auf der Rechnung des AN getrennt ausgewiesen. Ist der AG von diesen Steuern befreit, liegt es in seiner Verantwortung, dem AN den Nachweis für die Befreiung vorzulegen.

14. BEENDIGUNG DES SERVICEVERTRAGES

14.1 Der AN ist berechtigt, diesen Wartungsvertrag unter Beachtung von § 314 BGB außerordentlich zu kündigen, wenn der AG seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem AN nicht nachkommt oder in sonstiger Weise gegen Pflichten aus diesem Wartungsvertrag verstößt. Eine solche Vertragsverletzung liegt insbesondere in Fällen des Missbrauchs der Leistungen des AN vor. Ein Fall des Missbrauchs liegt auch vor, wenn die von diesem Wartungsvertrag erfassten Geräte außerhalb der Gerätespezifikationen (insbesondere der vom Hersteller vorgegebenen durchschnittlichen Druckbandbreite pro Monat) betrieben werden und solche Gerätespezifikationen dem AG mitgeteilt oder auf sonstige Weise bekanntgemacht worden sind.

14.2 Jede Kündigung bedarf der Textform.

14.3 Der AG ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Wartungsvertrag ohne vorherige Zustimmung des AN abzutreten oder den Wartungsvertrag ohne vorherige Zustimmung des AN insgesamt auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmungserklärung vom AN bedarf der Textform.

14.4 Nach Beendigung dieses Wartungsvertrages wird der AG in Übereinstimmung mit dem in Klausel 9.3. geregelten Verfahren dem AN den Zählerstand des Gerätes zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Wartungsvertrages übermitteln. Der AN ist berechtigt, den durch den AG mitgeteilten endgültigen Zählerstand zu überprüfen. In diesem Fall gilt der Tag der Beendigung des Wartungsvertrages als Stichtag für die Rechnungsstellung.

15. VERLÄNGERUNG

15.1 Dieser Wartungsvertrag verlängert sich nach Ablauf der festen Laufzeit automatisch um weitere zwölf (12) Monate, es sei denn, dieser Wartungsvertrag wird durch eine der Parteien mit einer Frist von neunzig (90) Tagen zum Ende der festen Laufzeit bzw. zum Ende der um zwölf (12) Monate verlängerten Laufzeit schriftlich gekündigt. Die Interims-Laufzeit ist nicht Bestandteil des Verlängerungszeitraums.

15.2 Die Annahme der Serviceleistungen durch den AG gilt als Einverständnis des AG mit den jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen-B2B-RISO.

16. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

16.1 Unbeschadet der unter Klausel 7 und Klausel 14 geregelten Ansprüche des AG haftet der AN nur, wenn durch Pflichtverletzungen von dem AN, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen ein Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit einer natürlichen Person verursacht worden ist oder der AN, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Weitergehende Schadensersatzansprüche, insbesondere wegen leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen von dem AN und Ansprüche wegen entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

16.2 Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung von für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlichen Vertragspflichten (sogenannten Kardinalpflichten). Liegt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten leichte Fahrlässigkeit vor, haftet der AN nur für die vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schäden.

16.3 Unabhängig von einem Verschulden des AN bleibt eine etwaige Haftung von dem AN bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos oder nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

16.4 Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des AN für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist ausgeschlossen.

17. DATEN (EINSCHLIESSLICH PERSONENBEZOGENE DATEN)

Der AG stimmt der Erfassung, Speicherung und Nutzung der gerätebezogenen Service- und Verbrauchsdaten zum Zwecke der Abrechnung der Wartungsleistungen, der Verbesserung der Wartungsleistungen sowie für Marketinganalysen durch RISO bzw. den AN zu. Auf Anforderung des AN wird der AG die schriftliche, ausdrückliche Einverständniserklärung zur Erfassung, Speicherung und Nutzung der Daten durch den AN, die unter Berücksichtigung der Anforderungen der maßgeblichen Datenschutzgesetze und Geheimhaltungsbestimmungen vorlegen. Telefonanrufe werden möglicherweise zu Schulungszwecken aufgezeichnet und/oder überwacht. In der Regel ist der AG der Verantwortliche für die personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzbestimmungen. Wenn und soweit der AN der Verantwortliche für die personenbezogenen Daten des AG im Sinne der Datenschutzbestimmungen ist, verpflichten sich der AN, die ihnen daraus erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen und dem AG separat die zur Verfügung zu stellenden Informationen bereitzustellen.

Soweit einzelvertraglich oder in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen B2B-RISO-Wartung nicht anderweitig festgelegt, ist bei Rückgabe / Rücklauf von Hardware die vollständige Löschung der Hardware durch den AG sicherzustellen. Für entstehende Folgen oder Schäden aus nicht durchgeführten Löschungen übernimmt der AN keine Haftung. Sollten der AN aus der unterlassenen Löschung Schäden entstehen sind diese durch den AG zu tragen.

18. VERTRAULICHKEIT

Dem AN bzw. einem autorisierten Dritten ist bewußt, dass der AN oder ein autorisierter Dritter bzw. ihre Vertreter oder Mitarbeiter während der Ausführung der Serviceleistungen unter diesem Wartungsvertrag in den Besitz vertraulicher Informationen über den Geschäftsbetrieb oder Entwicklungen des AG gelangen können. Der AN verpflichtet sich, bezüglich dieser Informationen den gleichen Grad an Vertraulichkeit zu wahren, wie für eigene Informationen und diese Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG für die Dauer von 12 Monaten nach Beendigung des Wartungsvertrages nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, diese Informationen werden öffentlich bekannt.

19. DRITTE

19.1 Der AN kann externe Auftragnehmer mit der Durchführung der Serviceleistungen aus diesem Wartungsvertrag beauftragen. Alle Bezugnahmen auf RISO bzw. den AN in diesem Wartungsvertrag schließen solche Auftragnehmer des AN bzw. RISO mit ein.

19.2 Dritte sind nicht zur Durchsetzung einzelner Bestimmungen dieses Wartungsvertrages berechtigt.

20. UMFANG DER VEREINBARUNG - FORMERFORDERNIS

Dieser Wartungsvertrag beinhaltet sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf das Gerät. Er ersetzt alle früheren schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen, Verhandlungen und Zusicherungen im Zusammenhang mit dem Gerät. Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Formerfordernisses. Klausel 15.2 bleibt unberührt.

21. VERZICHT UND TEILNICHTIGKEIT

21.1 Versäumen die Parteien die Durchsetzung einzelner Bestimmungen dieses Wartungsvertrages, ist dies nicht als Verzicht – weder auf diese Bestimmungen noch das Recht, diese Bestimmungen zu einem späteren Zeitpunkt durchzusetzen – auszulegen. Der ausdrückliche oder stillschweigende Verzicht auf Rechte wegen des Verstoßes gegen diesen Wartungsvertrag ist nicht als Verzicht auf andere Rechte oder Rechte wegen weiterer Verstöße gegen diesen Wartungsvertrag auszulegen.

21.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Wartungsvertrages von einem zuständigen Gericht – gleich aus welchem Grund – für unwirksam, rechtswidrig oder undurchführbar erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang in Kraft, als wäre dieser Wartungsvertrag ohne die unwirksame, rechtswidrige oder undurchführbare Bestimmung abgeschlossen worden. Ist die Unwirksamkeit einer Bestimmung so gravierend, dass die Erfüllung dieses Wartungsvertrages unmöglich wird, treten der AN und der AG umgehend in Verhandlungen ein und vereinbaren nach dem Grundsatz von Treu und Glauben eine wirksame Ersatzbestimmung.

22. AUFRECHNUNG

22.1 Der AG ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche des AN aus diesem Wartungsvertrag mit eigenen Ansprüchen – gleich aus welchem Rechtsgrund – aufzurechnen oder wegen dieser Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, es sei denn, die Ansprüche des AG sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

23. ANWENDBARES RECHT

Dieser Wartungsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (U.N. Convention on Contracts for the International Sale of Goods - 11. April 1980).

24. GERICHTSSTAND

Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Seiten ist Stuttgart.

25. HÖHERE GEWALT

25.1 Die Parteien haften einander nicht für (vollständige oder teilweise) Spät- oder Nichterfüllung ihrer Aufgaben oder Pflichten, soweit die Spät- oder Nichterfüllung von der betroffenen Partei nicht zu vertreten ist, wie z. B. bei nationalem Notstand, Krieg, Verbotsgesetzgebung, Handelssperre, arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen, Zusammenbruch oder Ausfall externer Telekommunikationssysteme oder Geräte, Versäumnissen oder Unterlassungen bei der Lieferung von Materialien oder der Bereitstellung von Einrichtungen seitens staatlicher Betriebe oder sonstiger Lieferanten, höherer Gewalt, Brand, Terrorismus oder dergleichen.

25.2 Ist eine Partei als unmittelbare oder mittelbare Folge dieser Unterlassungen oder Versäumnisse nicht in der Lage, ihren Aufgaben oder Pflichten aus dem Wartungsvertrag nachzukommen, setzt sie die andere Partei schriftlich unter Angabe der Gründe hiervon in Kenntnis, wodurch diese Aufgaben und Pflichten für die Dauer der Nichtausführbarkeit ausgesetzt werden. Umgehend nach Beseitigung der Gründe benachrichtigt die Partei, die sich hierauf beruft, die Gegenseite schriftlich von diesem Umstand.

Stand: 09/2020